

Begründung

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, ein Muster zu verwenden, welches durch Verwaltungsvorschrift von dem für Kommunales zuständigen Ministerium vorgegeben wird. Die „Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV Muster Straßen- und Wegekonzept)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 305 - 49.01.03 - 74.1 - 2461/20 vom 23. März 2020 wurde im Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 8 vom 03. April 2020 bekanntgegeben. Ein Abweichen von diesem Muster ist möglich, sofern dies im Straßen- und Wegekonzept dargelegt und begründet wird.

Die Stadt Essen macht von der Ausnahmemöglichkeit des § 8a Absatz 2 Satz 3 Gebrauch. In diesem Zusammenhang wird auf das bereits am 25. März 2020 beschlossene vorläufige Straßen- und Wegekonzept verwiesen (Drucksache Nr. 0329/2020/6). Die Inhalte des vorläufigen Straßen- und Wegekonzepts enthalten die Mindestanforderungen des Musters und gehen darüber hinaus. Es besteht aus mehreren Anlagen mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Zustandserfassungen und beitragsrechtliche Beurteilung). Insoweit verfügt die Stadt Essen über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen, so dass die bisherige Darstellungsform beibehalten wird.